



ÖFFENTLICHE URKUNDE

errichtet von

Dr. iur. Jürg Schärer, aargauischem Notar, in Aarau

ERRICHTUNG EINER STIFTUNG

Der unterzeichnete Dr. iur. Jürg Schärer, öffentlicher Notar des Kantons Aargau, mit Büro in Aarau, ist heute zur Errichtung einer Stiftung gerufen worden zu:

Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau, Augustin Keller-Strasse 1, 5000 Aarau

von Gesetzes wegen vertreten durch den Kirchenrat und dieser durch die Präsidentin des Kirchenrates und die Stellvertreterin des Kirchenschreibers.

Diese haben dem beurkundenden Notar ihren Willen mitgeteilt und ihn beauftragt, darüber diese Urkunde abzufassen.

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen "**Pensionskasse der Reformierten Landeskirche Aargau**" wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG errichtet.

- 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz am Domizil der Stifterin, der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (nachstehend Stifterin genannt) in Aarau.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stifterin und der mit ihr verbundenen Arbeitgeber und Organisationen sowie für deren Angehörige und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Der Anschluss eines verbundenen Arbeitgebers erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben, einschliesslich Unterstützungsleistungen in Notlagen, wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit.

- 2.2 Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und Finanzierung sowie über die Kontrolle der Stiftung. Er legt im Reglement das Verhältnis zu den Arbeitgebern, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten fest. Das Reglement kann vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden.

Das Reglement und seine Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

- 2.3 Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung Rückversicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

Art. 3 Vermögen

- 3.1 Die Stifterin widmet der Stiftung ein Anfangskapital von Fr. 50'000.--.

Das Stiftungsvermögen wird geäufnet durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber und Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Erträge des Stiftungsvermögens.

- 3.2 Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die Arbeitgeber rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (z.B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).
- 3.3 Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlage- und Ausscheidungsvorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.

Art. 4 Stiftungsrat

- 4.1 Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- 4.2 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 8 Mitgliedern, welche je zur Hälfte von Arbeitnehmern und Arbeitgebern der Stifterin und der angeschlossenen Arbeitgeber bezeichnet werden. Von den Arbeitnehmenden gewählte Mitglieder, welche mit der Stifterin oder einem angeschlossenen Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis stehen müssen, scheiden mit Auflösung dieses Arbeitsverhältnisses aus dem Stiftungsrat aus. Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung werden im Reglement geregelt.
- 4.3 Eine Rentnervertretung nimmt als Beisitzerin mit Antragsrecht im Stiftungsrat Einsitz.

- 4.4 Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre und entspricht derjenigen der Synode. Nachfolger im Stiftungsrat treten in die laufende Amtsdauer ein.
- 4.5 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Die Zeichnungsberechtigten führen Kollektivunterschrift zu zweien. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.
- 4.6 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde und Reglement und den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Art. 5 Kontrolle

- 5.1 Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage (Art. 53 Abs. 1 BVG).
- 5.2 Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Überprüfung der Vorsorgeeinrichtung einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge (Art. 53 Abs. 2 und 3 BVG).

Art. 6 Änderung der Stiftungsurkunde

Der Stiftungsrat ist im Einverständnis mit der Stifterin befugt, der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss Art. 85 und 86 ZGB Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung zu unterbreiten.

Art. 7 Rechtsnachfolge, Aufhebung und Liquidation

- 7.1 Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Ar-

beitnehmenden zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden.

Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher so lange im Amt bleibt, bis sie beendet ist.

- 7.2 Kündigen ein Arbeitgeber oder eine Organisation gemäss Art. 2.1 ihre Anschlussvereinbarung, so kommt Art. 23 Freizügigkeitsgesetz (FZG) zur Anwendung.
- 7.3 Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifterin, an angeschlossene Arbeitgeber oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge sind ausgeschlossen.
- 7.4 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Art. 8 Handelsregister

Die Stiftung ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 9 Konstituierung der Stiftung, Übergangsregelung

- 9.1 Nach erfolgtem Synodebeschluss der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau über die Errichtung der Stiftung und der Genehmigung der Stiftungsurkunde regelt und organisiert der Kirchenrat die Wahl des ersten Stiftungsrates nach folgenden Grundsätzen:
 - Der Stiftungsrat umfasst 8 Mitglieder mit Stimmrecht, sowie eine/-n Beisitzer/-in
 - Die Arbeitgeber wählen 4 Mitglieder (Arbeitgebervertretung)
 - Die aktiv Versicherten wählen 4 Mitglieder (Arbeitnehmervertretung)
 - Die Rentner/-innen wählen 1 Beisitzer (Rentnervertretung).

- 9.2 Der neu gewählte Stiftungsrat beschliesst die erforderlichen Bestimmungen über Organisation und Verfahren der Stiftung.
- 9.3 Nach Errichtung der Stiftung und Übernahme der Aufsicht durch die zuständige Behörde bestimmt der Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Kirchenrat den Stichtag, an welchem das Vermögen und sämtliche Rechte und Pflichten der „Pensionskasse der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau“ auf die Stiftung „Pensionskasse der Reformierten Landeskirche Aargau“ übergehen.
- 9.4 Die Leistungen sowie die leistungswirksamen Spar- und Risikobeiträge von Arbeitgebern und Versicherten entsprechen denjenigen des Reglements der Pensionskasse der Evangelisch-Reformierten Landeskirche Aargau (SRLA 571.100), bis das entsprechende vom Stiftungsrat zu erlassende Reglement in Kraft tritt. Die gemäss Reglement der Pensionskasse der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (SRLA 571.100) wohlerworbenen Rechte bleiben gewährleistet.
- 9.5 Die bisherigen Anschlussverträge werden im Rahmen des Vermögensübertrags auf die Stiftung übertragen. Ebenso gelten das Reglement der Pensionskasse der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (SRLA 571.100) und das Anlagereglement solange, bis sie durch entsprechende, eigene Reglemente der Stiftung abgelöst werden.

Aarau, den 18. April 2011

Die Stifterin:

Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau


.....

(Claudia Bandixen, Kirchenrats-
Präsidentin)


.....

(Elsbeth Gloor, Kirchenschreiber-
Stellvertreterin)